

Reglement über die Sonderschuldienste

(vom)

1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Reglement regelt im Sinne von Art. 36 der Geschäftsordnung der Schulpflege die Organisation der besonderen Dienste im Sonderschulbereich, nämlich

Rechtsgrundlage

- Logopädischer Dienst (LPD)
- Psychomotorische Therapiestelle (PMT)
- Rhythmikunterricht

Art. 2

¹ Die besonderen Dienste des Sonderschulbereichs unterstehen dem Sonderschulausschuss.

Unterstellung

² Der Sonderschulausschuss kann über die Organisation der Sonderschuldienste und die Aufgaben der Fachkräfte ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 3

¹ Die Fachkräfte der Logopädie, der Psychomotorik und der Rhythmik arbeiten selbständig und sind untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Zusammenarbeit

² Sie arbeiten ferner eng mit den Lehrpersonen der Volksschule zusammen, welche auch ihrerseits zur Unterstützung der Sonderschuldienste verpflichtet sind.

Art. 4

- Therapieanordnung*
- ¹ Therapien werden aufgrund der Abklärungen vom Sonderschulausschuss angeordnet.
 - ² Dauert eine Therapie länger als zwei Jahre, ist dem Sonderschulausschuss alljährlich Antrag auf Weiterführung zu stellen.
 - ³ Die Therapien sind so anzusetzen, dass der Regelklassenunterricht möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Art. 5

- Therapiebesuch*
- ¹ Eltern und Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilten Kinder in die Therapien zu schicken und die therapeutische Arbeit zu unterstützen.
 - ² Der Sonderschulausschuss kann Kinder aus disziplinarischen Gründen von der Behandlung ausschliessen.

Art. 6

- Therapieende*
- Bei Therapieende erstattet die Therapeutin bzw. der Therapeut der überweisenden Stelle, den Eltern und dem Sonderschulausschuss eine Abschlussmeldung.

Art. 7

- Arbeitspensum der Fachkräfte*
- ¹ Das Arbeitspensum der Fachkräfte der besonderen Dienste im Sonderschulbereich beträgt in Übereinstimmung mit demjenigen der Lehrpersonen auf der Primarschulstufe der Volksschule 28 Lektionen pro Woche.
 - ² Als Lektionen gelten Abklärungen, Kontrolluntersuchungen, Reihenuntersuchungen, Therapien und Unterricht sowie Kurse für Eltern und Lehrpersonen.
 - ³ Alle andern Arbeiten wie individuelle Beratung von Eltern und Lehrpersonen, Vorbereitungen, Nachbereitungen, Erarbeiten von Förderprogrammen, individuelle Hilfestellungen, Abfassen von Berichten usw. werden nicht als Lektionen angerechnet.

Art. 8

- Weiterbildung*
- Für die Weiterbildung (inkl. Supervision in speziellen Fällen) sind die für die Lehrpersonen gültigen Bestimmungen anwendbar, wobei der Sonderschulausschuss für die Bewilligungen bis zu Kosten von 1,000 Franken zuständig ist.

2. LOGOPÄDISCHER DIENST (LPD)

Art. 9

¹ Die Logopädinnen und Logopäden führen in allen Kindergärten eine Reihenuntersuchung und in der ersten oder zweiten Klasse der Volksschule eine Kontrolluntersuchung durch.

Reihenuntersuchungen

² Die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner und die Klassenlehrpersonen orientieren vorgängig die Eltern.

Art. 10

¹ Kinder mit Sprachschwächen werden durch die Logopädinnen bzw. Logopäden abgeklärt.

Abklärungen

² Kinder mit Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Diskalkulie) werden durch die Schulpsychologen bzw. Schulpsychologinnen abgeklärt.

Art. 11

¹ Die Zuteilung erfolgt in Absprache unter den Logopädinnen bzw. Logopäden und allenfalls den Schulpsychologen bzw. Schulpsychologinnen.

Zuteilung

3. PSYCHOMOTORISCHE THERAPIESTELLE (PMT)

Art. 12

Die Abklärung von psychomotorischen Schwächen erfolgt durch die Psychomotoriktherapeutinnen oder -therapeuten.

Abklärungen

Art. 13

¹ Die Zuteilung erfolgt in Absprache unter den Therapeutinnen bzw. Therapeuten.

Zuteilung

4. RHYTHMIKUNTERRICHT

Art. 14

¹ Jedes in einen Sprachheilkindergarten oder eine Sonderklasse A, B oder D eingeteilte Kind hat Anspruch auf eine Wochenstunde Rhythmikunterricht. Den gleichen Anspruch hat jedes in eine ISF-Abteilung bis 4. Klasse eingeteilte Kind mit Sonderstatus.

Umfang des Rhythmikunterrichts

² Sonderklassen A mit zwei Abteilungen, Sonderklassen B und D mit mehr als 10 Kindern und ISF-Abteilungen mit mehr als 10 Kindern mit Sonderstatus werden für den Rhythmikunterricht in zwei Gruppen mit je einer Wochenstunde Rhythmikunterricht aufgeteilt.

Art. 14

Rhythmikunterricht in der ISF Mittelstufe

¹ In der 4. Klasse erhalten grundsätzlich nur Kinder, die beide Fächer (M/Sp) in der ISF besuchen, Rhythmikunterricht.

² in der 5. und 6. Klasse erhalten ISF-Kinder in der Regel keinen Rhythmikunterricht.

Art. 15

Organisation

¹ Die Rhythmikstunden werden von den Rhythmiklehrkräften in Zusammenarbeit mit den für die Stundenpläne und den Klassenunterricht zuständigen Lehrpersonen organisiert.

² Sie finden in der Regel im Singsaal des jeweiligen Schulhauses statt.

Art. 16

Reintegration in die Regelklasse

Kinder mit ISF-Sonderstatus, die in die Regelklasse reintegriert werden, verbleiben wenigstens bis zum Abschluss des laufenden Unterrichtsthemas im Rhythmikunterricht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement für den logopädischen Dienst in Dietikon vom 12. November 1974, das Psychomotorik-Reglement vom 13. Dezember 1993 und die Richtlinien zur Rhythmik vom 2. September 1996.

Dietikon,

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Der Präsident:

Die Sekretärin:

G. Buchli

R. Häfliger